

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE220195-O/U/HON

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen
lic. iur. C. Gerwig und lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschrei-
berin lic. iur. Ch. Negri

Beschluss vom 9. Oktober 2023

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
Zürich-Sihl vom 7. Juli 2022, E-1/2020/10031480**

Erwägungen:

I.

1. Am 17. September 2020 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. gegen einen unbekanntem Polizeibeamten wegen Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung erstatten (Urk. 12/1). Mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 14. Januar 2021 wurde der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung (Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme einer Untersuchung) erteilt (Urk. 12/6/2). Mit Verfügung vom 7. Juli 2022 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Polizeibeamten B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) ein (Urk. 3).

2. Hiergegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Juli 2022 innert Frist Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 3):

- "1. Es sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Juli 2022 aufzuheben und das Verfahren zwecks Erlass eines Strafbefehls oder Erhebung einer Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
2. Eventualiter sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl aufzuheben und das Verfahren zwecks Durchführung weiterer Untersuchungshandlungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Staatskasse."

3. Innert der mit Verfügung vom 8. August 2022 angesetzten Frist leistete der Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 2'500.– (Urk. 6, Urk. 8). Mit Verfügung vom 7. September 2022 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerdegegner 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 15. September 2022 auf eine Stellungnahme und beantragte – mit Verweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Einstellungsverfügung – die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen. Nach Zustellung der

Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 15. September 2022 (vgl. Urk. 15) liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen.

II.

1. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Einstellungsverfügung im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: Gemäss Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen Unbekannt bzw. einen unbekanntem Polizeibeamten habe er sich bis Anfang August 2020 aufgrund diverser Vorwürfe wirtschaftlicher Natur in Untersuchungshaft befunden. Das betreffende Strafverfahren sei bei der Staatsanwaltschaft III noch hängig. Nach seiner Haftentlassung sei er C._____, dem Mieter der Werkstatt neben seinem Lagerraum am D._____ begegnet. Dieser habe ihm geschildert, dass er von einem ihm bekannten Polizisten von seiner Verhaftung wie auch von den Ermittlungen gegen seine Person erfahren habe, wobei ihm dieser Polizist gesagt habe, dass "sie ihn geholt hätten", weil er viel Geld für Betrugsplattformen verschoben habe bzw. solche gar selber betreibe. Besagter Polizist habe zwei der Konti analysiert bzw. Kontobelege durchforstet, und man habe alleine dort Umsätze von 20 Mio. oder mehr feststellen können (Urk. 3 S. 1 f.). Der Beschwerdeführer habe damit sicherlich 100 Mio. oder mehr verschoben. C._____ habe sich nicht zur Identität des betreffenden Beamten äussern wollen. Er habe jedoch verlauten lassen, dass dieser nicht mehr bei der vorherigen Abteilung, sondern neu am E._____ tätig sei und es sich bei der vor-maligen Abteilung vermutlich um die Spezialabteilung für F._____-delikte handle (Urk. 3 S. 2).

Nach Zusammenfassen der Aussagen von C._____ sowie des Beschwerdegegners 1 erwägt die Staatsanwaltschaft zusammengefasst, dass im Ergebnis die Aussagen/Sachdarstellung des Beschwerdeführers gegen die Aussagen des Zeugen C._____ und des Beschwerdegegners 1 stünden, wobei nachweislich diverse Informationen über das gegen den Beschwerdeführer laufende Verfahren der Presse hätten entnommen werden können. Letztlich erscheine es fraglich, ob bzw. dass der Beschwerdegegner 1 vertrauliche Informationen an Dritte, namentlich an den ihm privat bekannten C._____, weitergegeben habe. Jedenfalls sei

dies nicht rechtsgenügend erstellbar (Urk. 3 S. 4 f.). Letztlich sei auch nicht auszuschliessen, dass die Sachdarstellung des Beschwerdeführers, wie in der anwaltlichen Strafanzeige wiedergegeben, in allen Teilen den Tatsachen entspreche. Auch die seitens des Beschwerdeführers gestellten Beweisanträge – es seien die vom Beschwerdegegner 1 allfällig getätigten Systemzugriffe im polizeilichen Fallbearbeitungssystem auf das im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stehende Strafverfahren zwischen Dezember 2019 und September 2020 zu edieren, und es sei G._____ als Zeuge zu befragen – vermöchten nichts zu ändern bzw. wären nicht zielführend. Es würden sich höchstens Indizien (in die eine oder andere Richtung), nicht aber schlüssige Beweise ergeben. Das Verfahren sei daher ohne Weiterungen einzustellen (Urk. 3 S. 5).

2. Der Beschwerdeführer lässt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes ausführen: Die Staatsanwaltschaft übersehe, dass die Ermittlungen offensichtlich ergeben hätten, dass der Zeuge – wie von ihm vorgebracht – tatsächlich einen Jugendfreund bei der Polizei habe (den Beschwerdegegner 1), welcher den Angaben entsprechend kürzlich zur E._____ -polizei gewechselt habe. Der Beschwerdegegner 1 sei sodann effektiv mit dem Fall des Beschwerdeführers vertraut gewesen, so zumindest bis zu seinem Dienststellenwechsel, was den Verdacht einer Weitergabe von vertraulichen Informationen nochmals erhärte. Schliesslich erscheine es doch mehr als zufällig, dass ausgerechnet der Jugendfreund des Zeugen mit diesem Fall vertraut sein soll, der Zeuge den Jugendfreund gegenüber dem Beschwerdeführer aber nicht bzw. nicht in diesem Kontext erwähnt haben wolle. Der Zeuge C._____ könne denn auch selber nicht erklären, wieso der Beschwerdeführer über die Informationen betreffend seinen Jugendfreund verfügen sollte. C._____ habe sodann anlässlich der Einvernahme vom 6. April 2021 ausdrücklich bestätigt, dass er gegenüber dem Beschwerdeführer erwähnt habe, Informationen von einem Kollegen von der Polizei erhalten zu haben, um sich danach wieder zu korrigieren und auszusagen, sämtliche Informationen würden aus den Medien stammen. Der Beschwerdegegner 1 selbst habe zu seiner Verteidigung ausgeführt, dass er gewisse Informationen – wie die Durchführung von Conti – bei der Begegnung mit C._____ im Januar 2019 gar nicht habe weitergeben können, da er über diese Informationen aus zeitlicher Hinsicht

noch gar nicht habe verfügen können. Auch der Zeuge habe versucht, den Beschwerdegegner 1 zu entlasten und habe betreffend einer angeblichen Alternativinformationsquelle auf einen Youtubefilm verwiesen, welcher am tt.mm.2020 erstausgestrahlt worden sei und auf welchen ihn der Sanitär G._____ im Frühling/Sommer 2020 aufmerksam gemacht haben soll. Er (der Beschwerdeführer) habe deshalb beantragen lassen, dass G._____ als Zeuge einzuvernehmen sei, um diese Behauptung zu verifizieren. Zudem habe er beantragen lassen, dass zu überprüfen sei, ob der Beschwerdegegner 1 nach seinem Dienststellenwechsel zur E._____ -polizei und nach der Erstellung des Nachtragsrapports auf sein Dossier zugegriffen habe, um zu prüfen, über welchen Informationsstand der Beschwerdegegner 1 bei der zweiten Begegnung mit C._____ anlässlich des Handballtreffens im Sommer 2020 verfügt haben könnte (Urk. 2 S. 5 f.). Es gebe daher weitere mögliche Ermittlungsansätze, welche der Ermittlung der materiellen Wahrheit zuträglich wären. Er habe mittels seiner Beweisanträge Wege aufgezeigt, wie die Aussagen des involvierten Zeugen sowie des Beschwerdegegners 1 auf ihre Glaubhaftigkeit hin geprüft werden könnten. Im Weiteren sei Tatsache, dass er (der Beschwerdeführer) über Informationen über den Jugendfreund von C._____ verfügt habe, welche sich als zutreffend erwiesen hätten und in direktem Zusammenhang mit seinem Fall gestanden seien. Ebenfalls sei aktenkundig, dass der Zeuge C._____ selber ausgeführt habe, er habe ihm gesagt, er habe Informationen von einem Polizisten. Es seien alleine hiermit hinreichende Verdachtsmomente vorhanden, um im Grundsatz von in dubio pro durore Anklage zu erheben (Urk. 2 S. 6).

III.

1.1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO eine Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

1.2. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

2. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, macht sich der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB strafbar.

3. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. November 2021 bestritt der Beschwerdegegner 1 – nachdem er vom Kommandanten der Kantonspolizei Zürich zur Aussage ermächtigt worden war (Urk. 12/2/1) – die ihm vorgehaltenen Vorwürfe (Urk. 12/2/2 S. 2). Er bestätigte, zuerst bei den F.____-delikten und dann beim E.____ tätig gewesen zu sein. Auf entsprechende Frage erklärte er, er habe C.____ nichts über das Verfahren erzählt. Im Weiteren bejahte er, im Rahmen der Ermittlungen Konti des Beschwerdeführers durchforstet zu haben. Er erklärte jedoch, im Zeitpunkt, als er dort am D.____ gewesen sei, habe er das Verfahren erst seit rund fünf Tagen auf seinem Tisch gehabt und noch nicht über die entsprechenden Unterlagen verfügt. Er sei in amtlicher Funktion dort gewesen, dies habe C.____, welcher ein Jugendfreund von ihm sei, aber nicht gewusst. Der Beschwerdegegner 1 bejahte, C.____ gesagt zu haben, er sei auf dem Friedhof bei seiner Mutter gewesen und hätte in der Gegend noch etwas zu tun gehabt. Effektiv sei es aber nicht so gewesen (Urk. 12/2/2 S. 3 f.). Im Weite-

ren gab er im Wesentlichen zu Protokoll, er habe sich am D._____ in das eigentliche Gebäude begeben. Er habe dann gesehen, dass ein Briefkasten mit mehreren Firmen des Beschwerdeführers angeschrieben gewesen sei und es einen Pfeil gehabt habe, der die Richtung gewiesen habe. Dann sei er wieder rausgegangen. Neben der Werkstatt von C._____ sei ein Garagentor mit mehreren Firmen angeschrieben. Er sei sich aber nicht sicher gewesen, ob dort der Zugang sei. Danach sei er zu C._____ gegangen und habe ihn – nach seiner Erinnerung – nach einer H._____ AG gefragt. C._____ habe gefragt, ob er I._____ [Spitzname A._____] oder ähnlich meine. Darauf habe er nichts entgegnet. Er glaube, C._____ habe ihm die Tür geöffnet und ein Päckchen in die Räumlichkeiten gelegt. Ob das Päckchen für den Beschwerdeführer gewesen sei, wisse er nicht. Es habe auch noch einen anderen Mieter in denselben Räumlichkeiten gehabt. Auf die Frage, ob er bei dieser Gelegenheit mit C._____ geredet habe, erklärte der Beschwerdegegner 1 vielleicht "Hoi" und, wie es gehe, aber mehr nicht. Er habe noch anderes zu tun gehabt. Auf entsprechende Fragen erklärte er, er sei am 22. Januar 2019 dort gewesen. Später sei er nicht mehr dort gewesen. In der Zeit vom 22. Januar 2019 bis 3. September 2020 habe er C._____ im späten Sommer 2020 gesehen, aber nicht alleine, sondern unter Handballer-Kollegen (Urk. 12/2/2 S. 4 f.). Er verneinte die Frage, ob sich das Gespräch mit C._____ um den fraglichen Fall gedreht habe. Dieser sei im Januar wohl schon neugierig gewesen, er (der Beschwerdegegner 1) habe ihm aber nichts gesagt. Bei der Verhaftungsaktion am 4. oder 5. Februar 2020 sei er nicht mehr dabei gewesen. Er sei bis am 26. Dezember 2019 bei jener Dienststelle tätig gewesen. Dann habe er zum E._____ gewechselt. Der Verteidiger des Beschwerdegegners 1 wies abschliessend darauf hin, dass der Beschwerdegegner 1 auf Wunsch/Anordnung seiner bisherigen Dienststelle bzw. seines Nachfolgers noch einen Bericht über die Telefonkontrolle von Januar bis April 2019 geschrieben habe (Urk. 12/2/2 S. 5).

4. C._____ gab in der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 6. April 2021 im Wesentlichen Folgendes zu Protokoll: Der Beschwerdeführer habe neben seiner Werkstatt einen Lagerraum. Er habe nie gross Kontakt zum Beschwerdeführer gehabt. Er habe einfach beobachtet, dass der Beschwerdeführer immer wieder mit anderen Porsches vorgefahren sei; das habe ihn gewundert.

Eines Tages habe er ihn darauf angesprochen und der Beschwerdeführer habe gemeint, er kaufe und verkaufe diese wieder ins Ausland. Er habe ihn gefragt, was er beruflich mache und der Beschwerdeführer habe gemeint, er empfehle diverse Fonds. Ihm sei das Ganze einfach komisch vorgekommen. In der Folge habe ihn der Untermieter des Beschwerdeführers, welcher Sanitär sei, darauf angesprochen, dass der Raum in seinem Lagerraum polizeilich versiegelt sei. Das sei ca. im Februar 2020 gewesen. Für ihn sei das die Bestätigung gewesen, dass da etwas nicht habe stimmen können. Das sei einfach sein Bauchgefühl gewesen. Am Abend habe er dann im Internet Zeitung gelesen und zwar bei ..., ... und, er meine, auch Da sei zu lesen gewesen, dass die Polizei in mehreren Kantonen wegen Geldwäscherei oder ähnlichem, er glaube Kryptowährungen, Hausdurchsuchungen gemacht habe. Als Hauptbeteiligter sei ein Schweizer aus dem Kanton Zürich genannt worden. Weiter sei zu lesen gewesen, dass Luxusautos beschlagnahmt und Konten in Millionenhöhe blockiert worden seien. Er habe dann eins und eins zusammengezählt. Es sei dann Frühling/Sommer geworden und es sei aufgefallen, dass der Briefkasten des Beschwerdeführers übergequollen sei. Der Sanitär habe ihn darauf angesprochen. Der Plastikbehälter, welcher am Briefschlitz montiert sei, sei voll gewesen. Sie hätten die ganze Post in eine Kartonschachtel gepackt und vor das Innenlager des Beschwerdeführers gestellt. Dabei sei ihm aufgefallen, dass viel amtliche Post dabei gewesen sei. Dies sei für ihn wieder eine Bestätigung seines Bauchgefühls gewesen (Urk. 12/4/1 S. 3 f.).

Er habe versucht, die Adresse des Beschwerdeführers herauszufinden, dies sei ihm aber nicht gelungen und das Telefon habe der Beschwerdeführer nicht bedient. Danach sei der Sanitär zu ihm gekommen und habe ihm einen Film auf Youtube präsentiert. In diesem Beitrag sei beschrieben worden, wie ein Rentner 16'000 Euro über das Internet angelegt habe. Ein Experte habe zudem gesagt, dass diese Internetseite fake sei. Im Film sei seine Werkstatt und das Lager des Beschwerdeführers zu sehen. Weiter habe man in diesem Beitrag erfahren, dass an besagter Adresse diverse Briefkastenfirmen ansässig seien. Auf der Beschriftung seines Briefschlitzes seien tatsächlich mehrere Firmen mit "... " angeschrieben und es sei gesagt worden, dass der Beschwerdeführer der Inhaber dieser Firmen sei. Da sei für ihn der Fall bestätigt gewesen. Am 3. September 2020 ha-

be er den Beschwerdeführer durch das Gässchen kommen sehen. Er sei gerade unten beim Auto gewesen und habe ihn gefragt: "Hey A._____, sieht man Dich auch wieder mal? Warst Du in der Kiste?" Er habe ihn einfach so, ganz spontan gefragt. Der Beschwerdeführer habe ihn verwundert angeschaut und er (C._____) habe ihm erklärt, dass er die ganze überquellende Post und das Siegel an der Tür gesehen habe. Dann habe es der Beschwerdeführer plötzlich pressant gehabt und sei wieder gegangen. Er verneinte auf entsprechende Frage, dem Beschwerdeführer etwas von einem Polizisten gesagt zu haben. Er habe auch nichts von Umsatzzahlen, Kontoanalysieren oder dergleichen gesagt (Urk. 12/4/1 S. 4).

Ca. zwei oder drei Wochen später habe er den Beschwerdeführer noch einmal gesehen. Er (C._____) sei in der Werkstatt gewesen, und der Beschwerdeführer sei in einem weissen Fahrzeug vorgefahren. Er habe ihn auf das Auto und darauf angesprochen, dass Leute hier gewesen seien, welche ihn gesucht hätten. Zudem habe er den Beschwerdeführer auf den zuvor erwähnten Youtube-Film angesprochen und darauf, dass daraus hervorgehe, dass er Leute um ihr Geld gebracht habe. Er habe ihn gefragt, ob er das fair finde. Der Beschwerdeführer habe gemeint, dass die Leute selber schuld seien, wenn sie ihr Geld blind anlegen würden. Er (C._____) habe ihm dann sinngemäss vorgeworfen, dass er Leute betrüge und selber auf grossem Fuss lebe, teure Autos fahre und dicke Konten habe. Der Beschwerdeführer habe ihn gefragt, woher er dies habe. Er habe gesagt, dass er dies von seinem Kollegen von der Polizei habe. Daraufhin habe der Beschwerdeführer gemeint, diese dürften ihm gar nichts sagen und der Staat habe sowieso Fehler gemacht. Er (C._____) müsse aber betonen, dass ihm kein Beamter etwas über diesen Fall gesagt habe. Er habe alles aus den Medien gehabt. Darauf angesprochen, dass er gegenüber dem Beschwerdeführer weiter gesagt habe, der betreffende Polizeibeamte sei nicht mehr bei der vorherigen Abteilung tätig sondern beim E._____, erklärte C._____, er habe einen Jugendfreund, der bei der E._____-polizei arbeite. Dieser sei mal bei ihm in der Werkstatt gewesen. Er habe ihn gefragt, was er hier mache und er habe gemeint, er sei auf dem Friedhof bei seiner Mutter gewesen und habe in der Gegend noch etwas zu tun gehabt. Zudem habe er ihn nach dem offiziellen Eingang einer gewissen Firma J.____ oder so ähnlich gefragt. Er habe gefragt, ob er den Beschwerdeführer

meine und habe ihm den Weg gewiesen, da sich die Büroräume innerhalb des Lagerraums befunden hätten. Zudem habe er ihn gefragt, ob er etwa am Ermitteln sei. Der Beschwerdegegner 1 habe mit den Schultern gezuckt. Das sei alles gewesen (Urk. 12/4/1 S. 5). Er müsse dem Beschwerdeführer wohl mal etwas von diesem Kollegen bzw. dem Beamten gesagt haben. Er wisse aber nicht mehr, wo und wann. Der Beschwerdegegner 1 müsse entweder im Dezember 2019 oder Januar 2020 bei ihm in der Werkstatt erschienen sei. Das Siegel sei im Februar 2020 gewesen. Über das Verfahren habe der Beschwerdegegner 1 überhaupt nichts gesagt. Er habe dem Beschwerdeführer sodann nichts von Analysen etc. gesagt und davon habe ihm auch der Beschwerdegegner 1 nichts gesagt (Urk. 12/4/1 S. 6).

5. Im fraglichen Youtube-Film, eine Sendung von K.____ auf L.____ vom tt.mm.2020, erzählt ein älterer Mann, dass er über die Internetplattform der M.____ Geld investiert habe. Dieses wurde aber offenbar vom Unternehmen – vereinbarungswidrig – gar nicht angelegt. Aus der Sendung geht im Weiteren – zusammengefasst – hervor, dass bei der Zentralstelle N.____ Ermittlungen wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmässigen Betrugs im Zusammenhang mit der fraglichen Plattform geführt würden. Hinter dieser Plattform stehe die J.____ AG, welche dem namentlich genannten Beschwerdeführer gehöre. Im Weiteren wird nicht nur der Name des Beschwerdeführers eingeblendet, sondern auch die Adresse am D.____ ... in ... Zürich. Zudem werden Fotos des Lager-raums sowie des Briefkastens an der genannten Adresse gezeigt. Abschliessend wird festgehalten, dass man von der OSTA Zürich erfahren habe, dass ein Strafverfahren geführt werde (Urk. 12/5).

6. Der Beschwerdegegner 1 bestreitet, C.____ irgendetwas über das Verfahren erzählt zu haben (vgl. Urk. 12/2/2 S. 2 ff.). Dies wird durch die Aussage von C.____ gestützt, der zu Protokoll gab, dass ihm kein Beamter etwas über diesen Fall gesagt und er alles aus den Medien habe (Urk. 12/4/1 S. 5). Seine Frage, ob der Beschwerdeführer in der "Kiste" gewesen sei, erklärte er damit, dass er die überquellende Post und das Siegel an der Tür gesehen habe (vgl. Urk. 12/4/1 S. 4). Dass C.____ aufgrund seiner Beobachtungen sowie der Sendung von

K._____ vom tt.mm.2020 sowie allenfalls weiterer Berichterstattungen in der Presse darauf geschlossen hat, der Beschwerdeführer sei im Gefängnis gewesen, erscheint nachvollziehbar und plausibel. Jedenfalls ergeben sich aus den Ausführungen von C._____ keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er diese Information vom Beschwerdegegner 1 erhalten hat. Gleiches gilt bezüglich seiner Aussage, wonach er dem Beschwerdeführer zwei bis drei Wochen später sinngemäss vorgeworfen habe, dass er Leute betrüge und selber auf grossem Fuss lebe, teure Autos fahre und dicke Konten habe (vgl. Urk. 12/4/1 S. 5). Vor dem Hintergrund, dass C._____ angab, beobachtet zu haben, dass der Beschwerdeführer immer wieder mit anderen Porsches vorgefahren sei (vgl. Urk. 12/4/1 S. 3) und aufgrund der genannten Sendung von K._____ sowie allenfalls weiterer Berichterstattungen in der Presse, kann aus den Aussagen von C._____ nicht gefolgert werden, dass er vom Beschwerdegegner 1 über das Verfahren gegen den Beschwerdeführer informiert wurde. C._____ verneinte im Weiteren, dass er dem Beschwerdeführer etwas von Umsatzzahlen, Kontoanalysieren oder dergleichen gesagt habe (vgl. Urk. 12/4/1 S. 4). Gegenteiliges lässt sich nicht erstellen.

Es kann auch nicht gesagt werden, es seien bereits hinreichende Verdachtsmomente vorhanden, um im Grundsatz von "in dubio pro duriore" Anklage zu erheben, weil der Beschwerdeführer über Informationen über den Jugendfreund von C._____ verfügt habe und aktenkundig sei, dass der Zeuge C._____ selber ausgeführt habe, er habe ihm gesagt, er habe die Informationen von einem Polizisten (Urk. 2 S. 6). C._____ gab zu Protokoll, er habe dem Beschwerdeführer gesagt, er habe die Informationen von einem Kollegen von der Polizei, dies treffe jedoch nicht zu. Der Beschwerdegegner 1 sei zwar im Dezember 2019 oder Januar 2020 bei ihm in der Werkstatt erschienen und habe nach einer gewissen J._____ oder so ähnlich gefragt, auf sein Nachfragen hin habe er jedoch lediglich mit der Schulter gezuckt (Urk. 12/4/1 S. 5). Im Weiteren führte C._____ aus, er müsse dem Beschwerdeführer wohl mal etwas von diesem Kollegen bzw. dem Beamten gesagt haben (Urk. 12/4/1 S. 6). Die Aussagen von C._____ sind in sich stimmig. Gegenteiliges lässt sich nicht erstellen. Mithin kann aus dem Vorbringen seitens des Beschwerdeführers nicht darauf geschlossen werden, dass der Beschwerde-

gegner 1 C._____ etwas über das Verfahren gegen den Beschwerdeführer mitgeteilt hat.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der gesamten Umstände nicht rechtsgenügend erstellt werden kann, dass der Beschwerdegegner 1 C._____ etwas über das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, mithin ein im Sinne von Art. 320 StGB relevantes Geheimnis, offenbart hat. Weitere Untersuchungshandlungen, aus welchen irgendwelche Erkenntnisgewinne zu erwarten wären, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern eine Überprüfung, ob der Beschwerdegegner 1 nach seinem Dienststellenwechsel auf das Dossier des Beschwerdeführers zugegriffen hat, etwas zur Klärung des Sachverhalts beizutragen vermöchte. Gleiches gilt bezüglich der Einvernahme von G._____ als Zeuge. Selbst wenn dieser aussagen würde, er habe C._____ nicht auf die Sendung vom tt.mm.2020 hingewiesen, liesse sich daraus nichts Entsprechendes ableiten, zumal C._____ tatsächlich Kenntnis von der Sendung hat.

8. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren somit zu Recht eingestellt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

IV.

1. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen und mit der geleisteten Kautions zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist die Kautions dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

2. Mangels wesentlicher Umtriebe – der Beschwerdegegner 1 liess sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vernehmen – ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Gerichtsgebühr wird mit der geleisteten Kautions verrechnet. Im Mehrbetrag wird die Kautions dem Beschwerdeführer zurückerstattet, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - den Verteidiger des Beschwerdegegners 1, zweifach, für sich und den Beschwerdegegners 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 12; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 9. Oktober 2023

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. Ch. Negri